Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Schulkoordination

vom 29. April 1971[1)]

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 34 und 41 Bst. i der Kantonsverfassung[2)],

beschliesst:

§ 1

Der Kanton Zug tritt dem von der Erziehungsdirektorenkonferenz ausgearbeiteten Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination bei[3)].

§ 2

Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft und ist samt dem Konkordat in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

[1)] GS 20, 89

[2)] BGS 111.1

[3)] Mit Schreiben vom 9. Juli 1971 hat der Regierungsrat – nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist – dem Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz den Beitritt des Kantons Zug zum Konkordat mitgeteilt (GS 20, 89).